

Christa Tobler/Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 1.0.1, 2015-09, ISBN 978-3-033-05419-6)

Kapitel 1: Einführung

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
3. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2014

Bei beiden Werken, der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 13. September 2015
Christa Tobler, Jacques Beglinger



1. Einführung

EU-Recht (und Gemeinschaftsrecht)

Tafel 1 | 1

Thema:

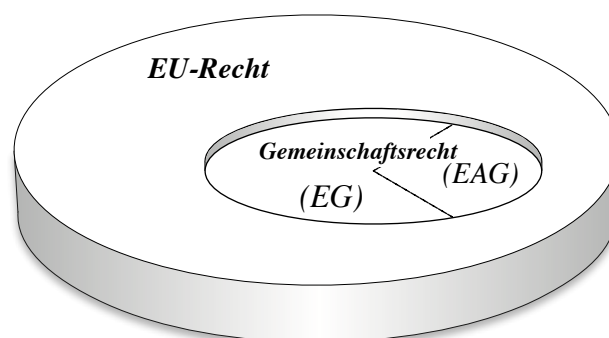
Die vorliegenden Tafeln befassen sich mit dem Recht der Europäischen Union (EU). Neben dem EU-Recht besteht auch Gemeinschaftsrecht. Allerdings war dieses vor der Revision von Lissabon umfangreicher und wichtiger als heute.

EU-Recht vor der Revision von Lissabon

EU-Recht vor Lissabon

Das Recht der Europäischen Union, einschl. gewisse Elemente der Europäischen Gemeinschaften; siehe **Tafel 2/4**.

Die EU: eine internat. Organisation gründend auf dem Vertrag über die Europäische Union ("Maastricht - Vertrag"), unterzeichnet 1992, in Kraft seit 1. November 1993, mehrmals revidiert; siehe **Tafel 2/7**.



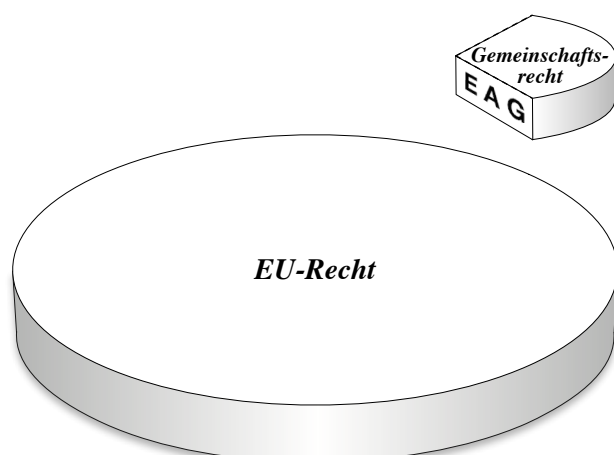
Gemeinschaftsrecht vor Lissabon

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften; siehe **Tafel 2/4**.

Die Gemeinschaften: urspr. drei, später zwei von der EU versch., ältere internat. Organisationen:

- Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft (EKSG); lief in 2002 aus;
- Europäische Atomenergiegemeinschaft (EAG oder Euratom);
- Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft (EWG, später EG).

EU-Recht nach der Revision von Lissabon



EU-Recht nach Lissabon

Das Recht der EU, neu einschl. das Recht der früheren EG (welche nicht mehr unter diesem Namen besteht, sondern in die EU integriert wurde); siehe **Tafel 2/16**.

Die EU: Europäische Union von 1992/1993 in revidierter Form; siehe **Tafel 2/16**.

Gemeinschaftsrecht nach Lissabon

Das Recht der einzig verbliebenen Europäischen Gemeinschaft, nämli. der EAG/Euratom; siehe **Tafel 2/16**.



1. Einführung

EU-Recht als besonderes Völkerrecht

Tafel 1 | 2

Thema:

Die Europäische Union ist eine internationale Organisation, welche auf einer besonderen Art von Völkerrecht beruht. Der spezielle Charakter dieses Rechts hat seinen Ursprung in der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft, welche der EU vorausging, später einer ihrer Bestandteile wurde und nun in der EU aufgegangen ist.

Eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts

Der Europäische Gerichtshof (EuGH; siehe **Tafel 3/1**) in den Entscheidungen *Van Gend en Loos* (1963) und *Costa* (1964), bezügl. der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG; siehe **Tafel 2/4**):

Die EWG stellt „eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts dar [...], zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben [...]“

Indikatoren des EuGH für den speziellen Charakter des EWG-Rechts

Mehr als zwischenstaatl.
Recht: gerichtet an die Mitgliedstaaten **und** an ihre Staatsangehörigen (d.h. an Einzelpersonen)

Recht einer Gemeinschaft von unbeschränkter Dauer und mit eigener Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Recht einer Gemeinschaft mit internat. Handlungsfähigkeit

Recht einer Gemeinschaft mit Befugnissen, die aus der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten stammen

Gemeinschaftsrecht als integraler Bestandteil der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

Relevanz nach der Revision von Lissabon

Nach der Integration der in EG umbenannten Gemeinschaft (urspr. EWG) in die EU durch die Revision von Lissabon (siehe **Tafel 1/1**) können diese Indikatoren auf die EU bezogen werden:

EU-Recht betrifft Einzelne unmittelbar.

Siehe **Tafel 6/3**

Die EU ist auf unbeschränkte Dauer angelegt, Art. 53 EUV.

Sie besitzt Rechtspersönlichkeit, Art. 47 EUV.

Die EU besitzt internat. Handlungsfähigkeit, siehe z.B. Art. 21 EUV und 207 AEUV.

Die EU besitzt Hoheitsrechte.

Siehe **Kapital 4**

EU-Recht als integraler Bestandteil der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Siehe **Tafel 6/1**



1. Einführung

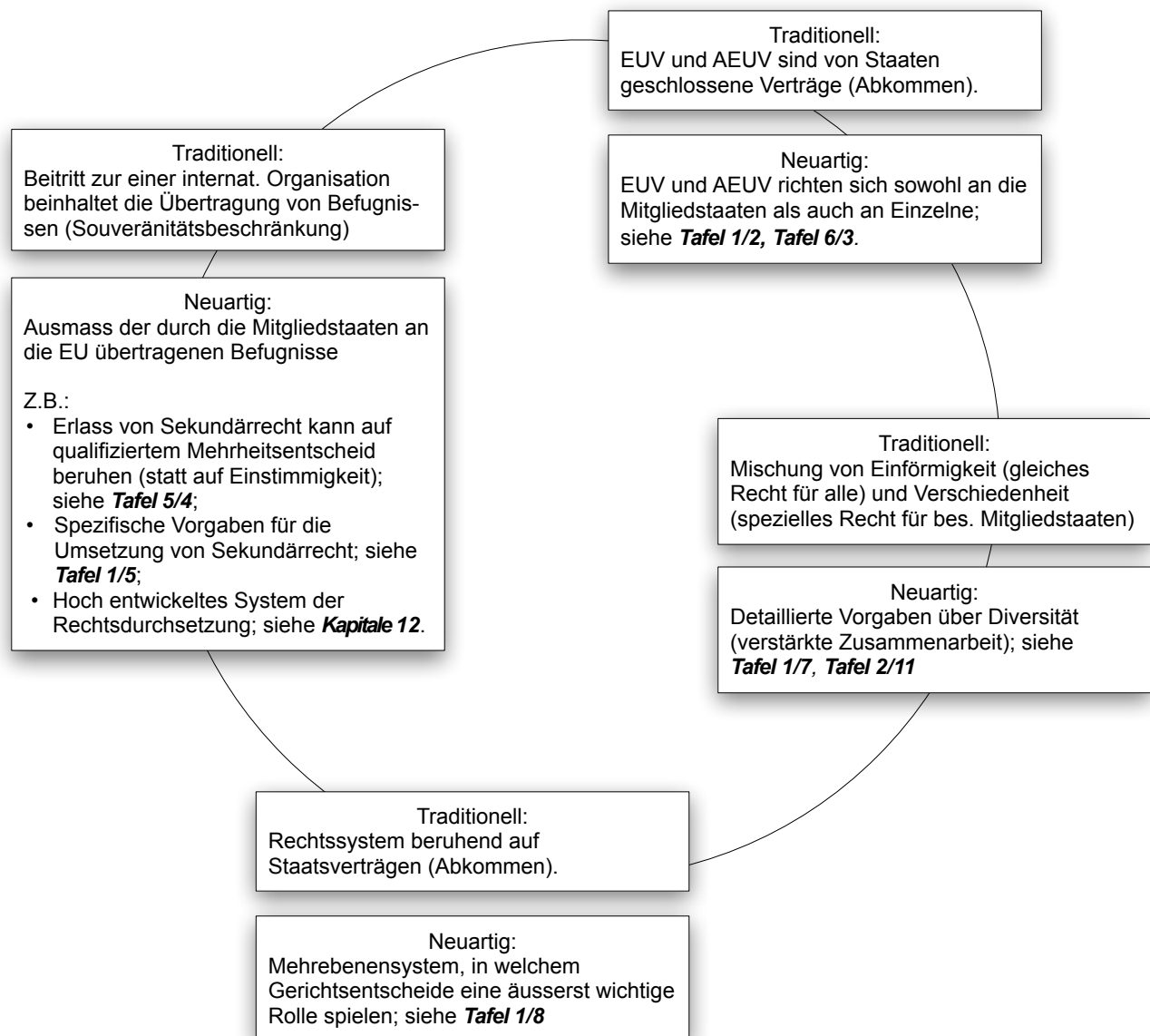
Kombination von traditionellen und neuartigen Zügen

Tafel 1 | 3

Thema:

EU-Recht trägt sowohl traditionelle Züge des Völkerrechts als auch Züge, die zur Gründungszeit der Europäischen Gemeinschaften neuartig waren.

Beispiele von traditionellen und neuartigen Zügen





1. Einführung

Grundsätzliche Pflichten der Signatarstaaten von völkerrechtlichen Verträgen

Tafel 1 | 4

Thema:

Da die EU auf internationalen Verträgen beruht, gelten wichtige völkerrechtliche Grundsätze. Der Ausgangspunkt ist dabei die Verpflichtung der unterzeichneten Staaten, den von ihnen abgeschlossenen Verträgen nachzuleben.

Grundlegende Verpflichtungen von Signatarstaaten im Völkerrecht

EuGH in *Kommission/Portugal* (1999):

"Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Abkommen von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen. Wenn somit jede Vertragspartei für die vollständige Erfüllung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich ist, steht es ihr doch zu, die rechtlichen Maßnahmen zu bestimmen, die zur Erreichung dieses Zieles innerhalb ihrer Rechtsordnung geeignet sind, es sei denn, die Auslegung des Abkommens nach seinem Sinn und Zweck ergibt, daß diese Maßnahmen im Abkommen selbst festgelegt sind [...]."

Demnach:

Inhalt

"*Pacta sunt servanda*" (Verträge müssen eingehalten werden).

Für die EU explizit in Art. 4 Abs. 3 EUV statuiert (vormals der äusserst wichtige Art. 10 EG); siehe **Tafel 1/12**.

Verfahren

Entscheidung über die Mittel bleibt oft den Signatarstaaten überlassen.

Umsetzung

Integration des Völkerrechts in die nat. Rechtsordnungen ##

Siehe **Tafel 1/5**

Durchsetzung

Sicherstellung der praktischen Anwendung des Völkerrechts in den und durch die Staaten

Siehe **Tafel 1/6, Kapitel 12**



1. Einführung

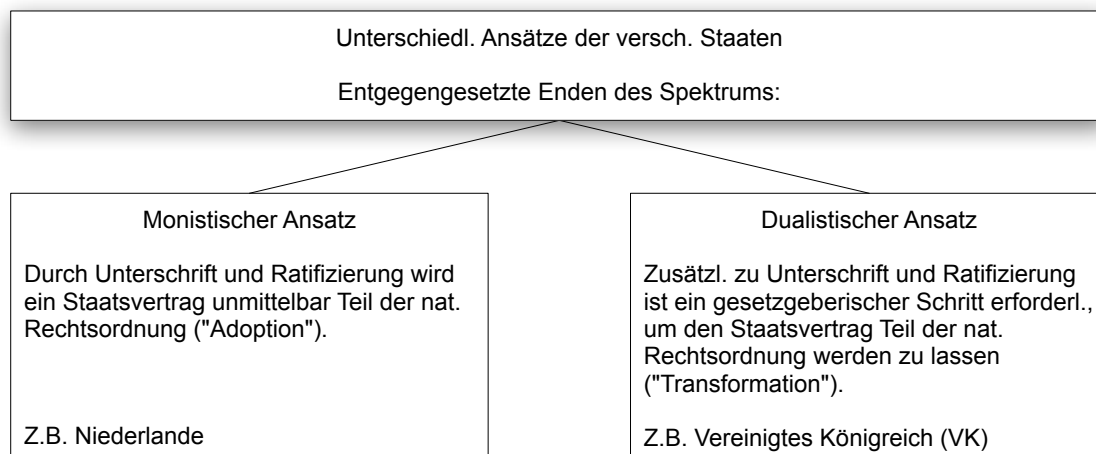
Umsetzung

Tafel 1 | 5

Thema:

Die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten sehen für die Umsetzung des EU-Rechts unterschiedliche Ansätze vor. Für bestimmte Arten von EU-Massnahmen enthält das EU-Recht selber verbindliche Vorgaben.

Umsetzung (Implementierung) von Völkerrecht im Allgemeinen



Umsetzung des EU-Rechts

Unterschiedliche Ansätze, abhängig von der Stufe des EU-Rechtssystems

Verträge:

- Keine ausdrückl. Vorgaben. Mitgliedstaaten wählen unterschiedl. Ansätze; z.B. Umsetzung des damaligen EWG-Vertrags im dualistischen Vereinigten Königreich durch den *European Communities Act 1972*; siehe auch *European Union (Amendment) Act 2008*.
- Die Rechtsprechung deutet auf eine Bevorzugung des monistischen Systems durch den EuGH hin; vgl. z.B. *Costa* (1964); siehe **Tafel 6/1**.

Für Verordnungen und Richtlinien bestehen spezifische Vorgaben, Art. 288 AEUV; siehe **Tafel 5/1**:

- Verordnungen: "monistisch" (Adoption);
- Richtlinien: "dualistisch" (Transformation oder Umsetzung).



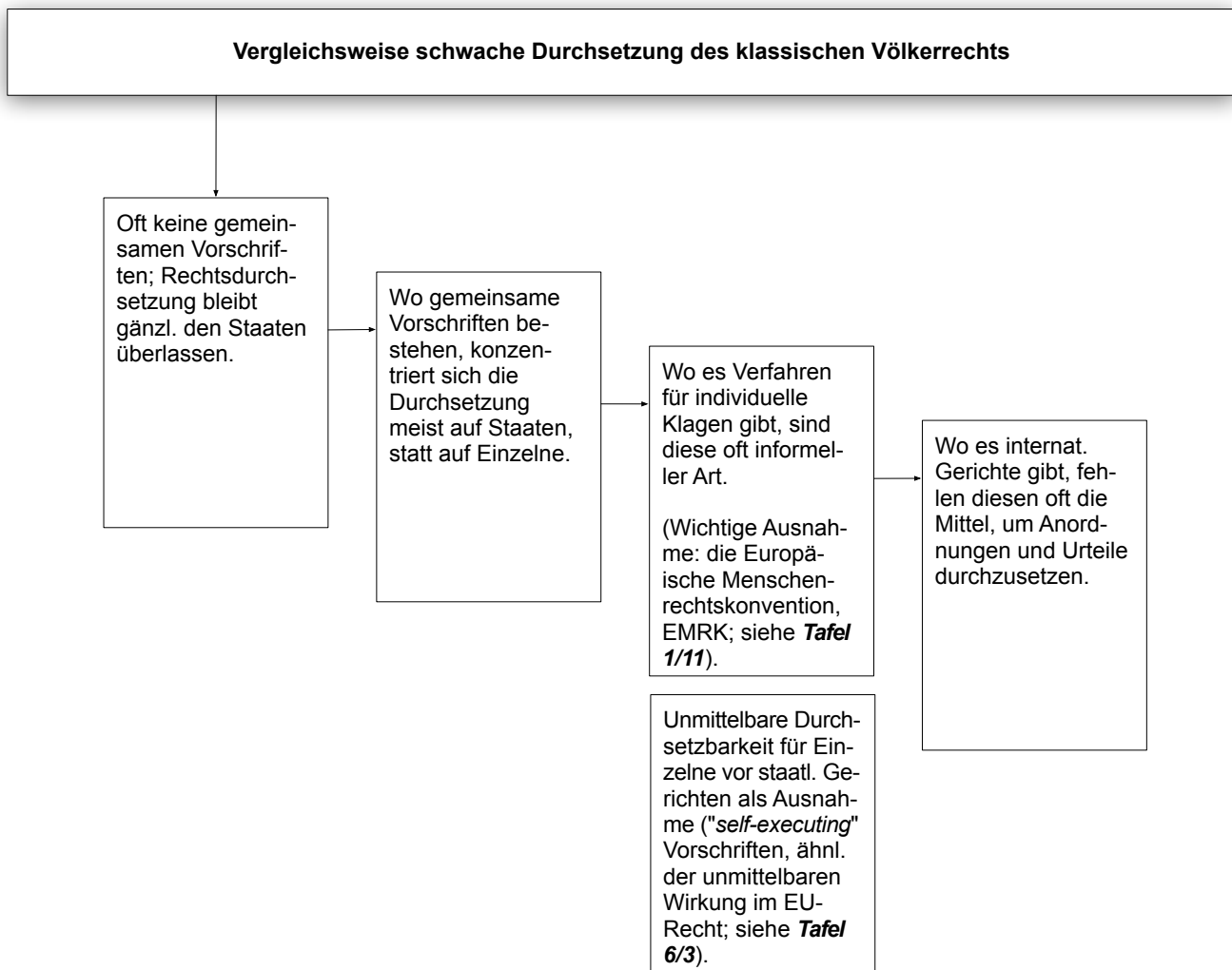
1. Einführung

Durchsetzung

Tafel 1 | 6

Thema:

Im Vergleich zum traditionellen Völkerrecht verfügt das EU-Recht über besonders starke Mechanismen zur Durchsetzung des Rechts.



Durchsetzung von EU-Recht

Vergleichsweise stark, besonders mit Bezug auf den Rechtsschutz von Einzelnen; z.B.:

- Unmittelbare Wirkung von EU-Recht zugunsten von Einzelnen;
- Schadenersatzpflicht der EU und der Mitgliedstaaten für Schäden, welche Einzelnen entstehen;
- Direkte und indirekte Klagen an den EuGH;
- Zusammenarbeit von EuGH und nat. Gerichten zum Schutz der Rechte von Einzelnen;
- Rolle der Kommission bei der Durchsetzung des EU-Rechts.

Siehe **Tafel 3/5**, **Tafel 6/3**, **Kapital 9**, **Kapital 12**



1. Einführung

Einheitlichkeit und Verschiedenheit

Tafel 1 | 7

Thema:

Völkerrechtliche Verträge begründen oft eine Mischung von einheitlichem und unterschiedlichem Recht für die unterzeichneten Staaten. In der EU haben sich im Laufe der Zeit diverse Unterschiede entwickelt. Heute bestehen sogar spezielle Vorschriften über die Schaffung von unterschiedlichem Recht.

Völkerrecht: eine Kombination von Einheitlichkeit und Verschiedenheit

- Einheitlichkeit als Ausgangspunkt:
Dieselben bzw. gemeinsame Vorschriften für alle Staaten; alle unterzeichnen denselben Grundvertrag.
- Tatsächlich gibt es oft Unterschiede:
Als Folge von z.B. Vorbehalten zu Verträge oder freiwilligen Protokollen gilt das Recht von internat. Organisationen nicht immer einheitlich für alle Mitglieder.

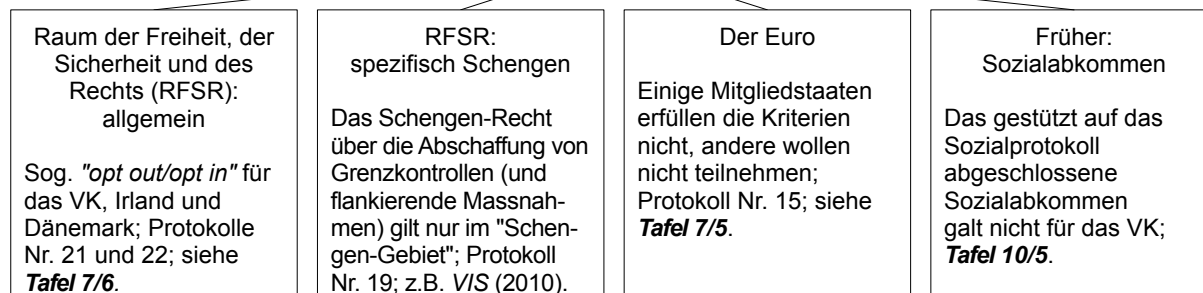
Ähnlich in der EU: Kombination von Einheitlichkeit und Verschiedenheit

- Einheitlichkeit:
Alle Staaten unterzeichnen dieselben Verträge.
- Verschiedenheit:
Z.B. Protokolle und Beitrittsverträge können zu Unterschieden in der Anwendbarkeit des Rechtes führen ("variable Geometrie", "Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten", "Europe à la carte", "differenzielle Integration" usw.).

Speziell in der EU:

Seit der Revision von Amsterdam (1997/1999; siehe **Tafel 2/26**) bestehen spezifische Vorschriften über die Schaffung von unterschiedlichem Recht: sog. "verstärkte Zusammenarbeit" (Titel IV des EUV sowie Art. 326 ff. AEUV). Erstes Beispiel: VO 1259/2010 (auf Ehescheidung und Trennung anzuwendendes Recht), basierend auf dem Beschluss 2010/405 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet; siehe **Tafel 2/11**.

Beispiele





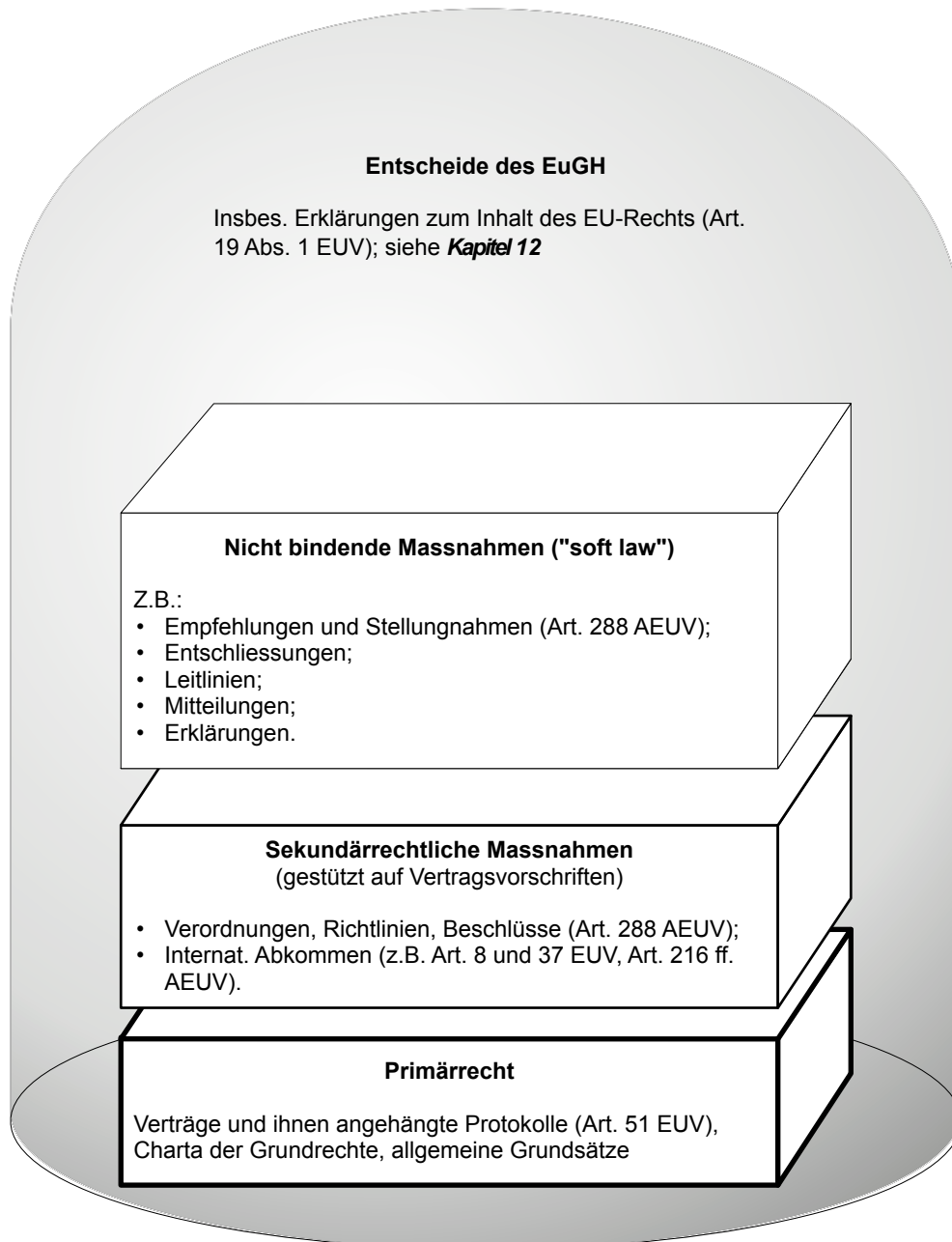
1. Einführung

Rechtliches Mehrebenensystem

Tafel 1 | 8

Thema:

Die EU verfolgt das Ziel der Integration durch ein rechtliches Mehrebenensystem, welches Primärrecht, Sekundärrecht, sog. "soft law" und den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst.





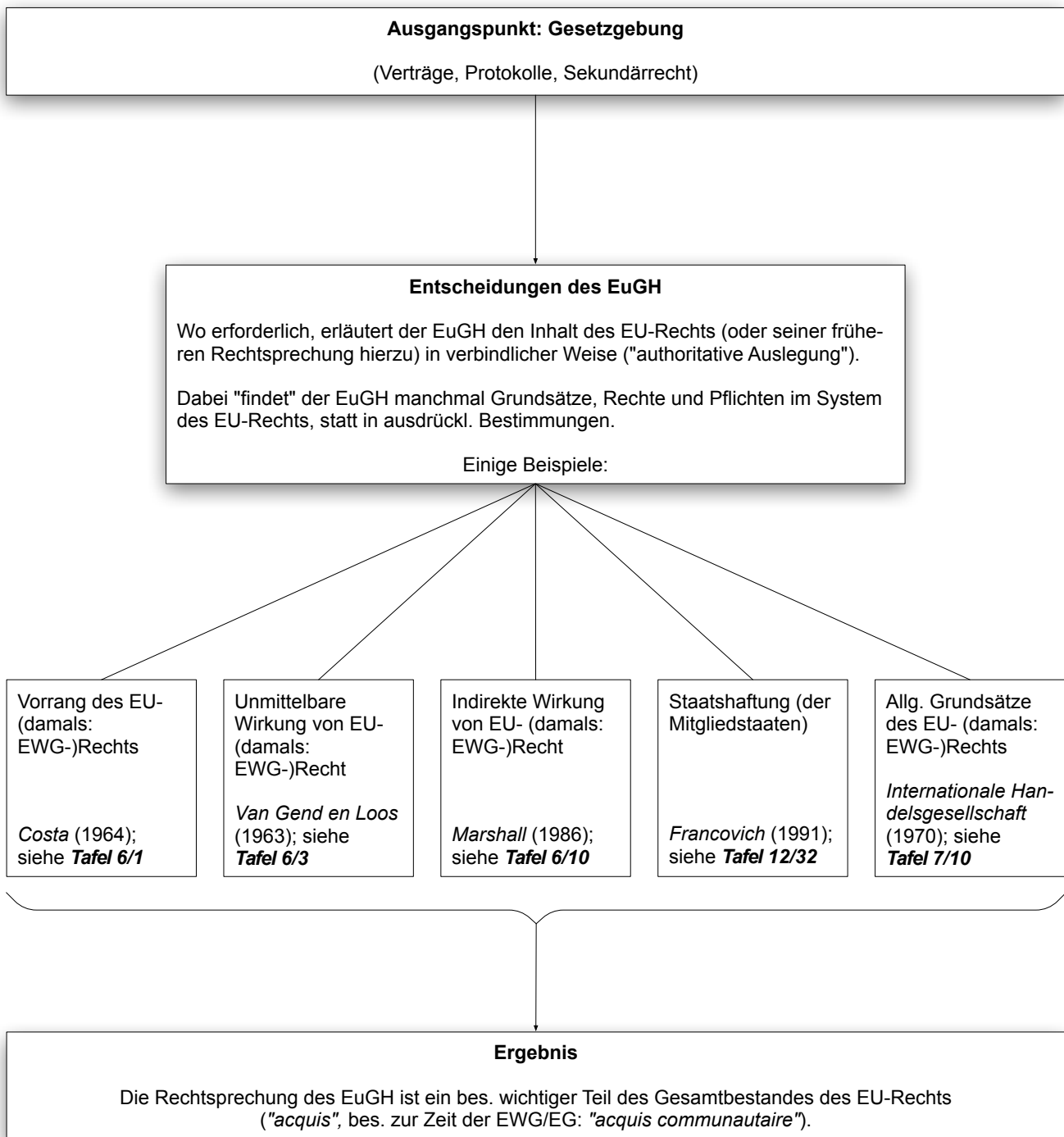
1. Einführung

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Tafel 1 | 9

Thema:

Die grosse Bedeutung der Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union stellt ein besonderes Charakteristikum des Rechtssystems der Europäischen Union dar.





1. Einführung

Ziele der Europäischen Union

Tafel 1 | 10

Thema:

Das übergeordnete Ziel der Europäischen Union ist die Förderung von Frieden, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker. Der EU-Vertrag bestimmt die Mittel, welche zur Erfüllung dieses Ziels eingesetzt werden sollen, und nennt weitere, spezifische Zielsetzungen.

Übergeordnetes Ziel der EU

Art. 3 Abs. 1 EUV: Förderung von Frieden, der Werte der EU und des Wohlergehens ihrer Völker

Mittel und spezifische Zielsetzungen erwähnt in Art. 3 Abs. 2-5 EUV

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Art. 3 Abs. 2 EUV:
"Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [...]."

Z.B.:

- Freier Personenverkehr;
- Geeignete Massnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Aussengrenzen, Asyl, Einwanderung sowie Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.

Siehe **Tafel 7/6**

Binnenmarkt

Art. 3 Abs. 3 EUV:
"Die Union errichtet einen Binnenmarkt."

Dabei soll die EU u.a. hinwirken auf:

- Nachhaltige Entwicklung Europas;
- In hohem Masse wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft;
- Hohes Mass an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität;
- Wissenschaftl. und technischen Fortschritt;
- Soziale Gerechtigkeit und Schutz;
- Zusammenhalt und Solidarität;
- Kulturelle und sprachl. Vielfalt.

Siehe **Tafel 7/3, Kapitel 8**

Wirtschafts- und Währungsunion

Art. 3 Abs. 4 EUV:
"Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist."

Siehe **Tafel 7/5**

Beziehungen zur übrigen Welt

Art. 3 Abs. 5 EUV:
"In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei."

Dabei soll die EU u.a. hinwirken auf:

- Frieden;
- Sicherheit;
- Globale nachhaltige Entwicklung;
- Solidarität und gegenseitige Achtung unter den Völkern;
- Freien und gerechten Handel;
- Beseitigung der Armut;
- Schutz der Menschenrechte;
- Strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts.

Siehe **Tafel 7/7**



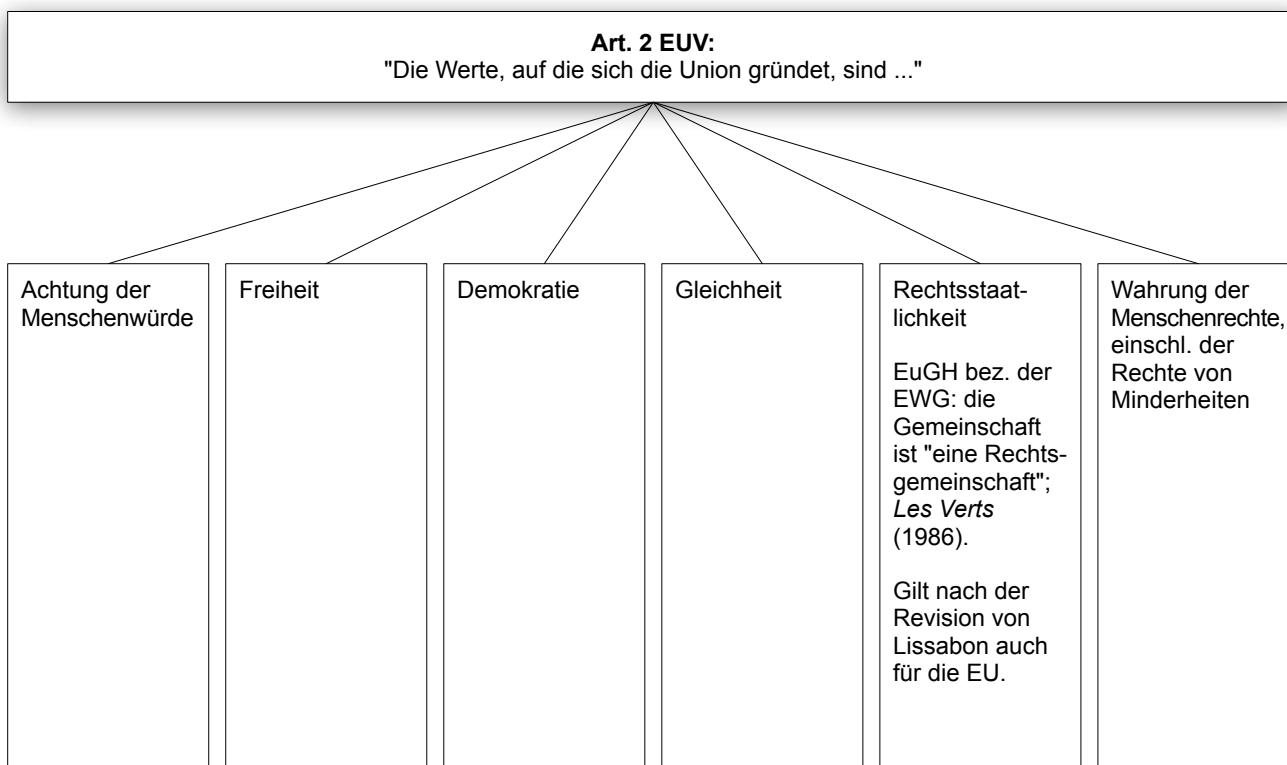
1. Einführung

Grundwerte

Tafel 1 | 11

Thema:

Seit der Revision von Lissabon zählt der EUV ausdrücklich die Grundwerte der Europäischen Union auf.



Art. 2 EUV (Fortsetzung):

"Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."

Insbes.: Menschenrechte

Vor der Revision von Lissabon:

- Ursprüngl. enthielten die Verträge keine Hinweise auf Menschenrechte.
- Aber: EuGH anerkannte die Wahrung der Menschenrechte schon früh als integralen Bestandteil der allg. Grundsätze der EWG; *Stauder* (1969), *Internationale Handelsgesellschaft* (1970), *Nold* (1974), *Hauer* (1979), *Wachau* (1989).
- Vertrag von Maastricht (1992/1993; siehe **Tafel 2/7**): erstmals ausdrückl. Bezugnahme auf die Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 6 EU.
- Im Jahr 2000 nahmen die Mitgliedstaaten eine (damals nicht bindende) Charta der Grundrechte (GRC) an.

Nach der Revision von Lissabon:

- Die Wahrung der Menschenrechte bleibt Teil der allgemeinen Grundsätze der EU, Art. 6 Abs. 3 EUV.
- Es gibt versch. Quellen von Menschenrechten, darunter insbes. die (jetzt bindende) GRC in der im Jahr 2007 erneuerten Form; siehe **Tafel 7/11**.



1. Einführung



1. Einführung

Loyale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EU

Tafel 1 | 13

Thema:

Art. 4 Abs. 3 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten und die EU nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zur gegenseitigen Achtung und Unterstützung.

Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV

Art. 4 Abs. 3 EUV (früher Art. 5 EWG-Vertrag, später Art. 10 EG):

- Die EU und ihre Mitgliedstaaten:
"Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben."
- Die Mitgliedstaaten:
"Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Massnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten."

Einfluss auf das materielle EU-Recht

Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist ein bes. wichtiges Element in der "schöpferischen" Rechtsprechung des EuGH (siehe **Tafel 3/11**); z.B.:

Staatshaftung

Entscheidung des EuGH, dass die Mitgliedstaaten Schaden wieder gutmachen müssen, den sie durch Verletzungen des EU-Rechtes verursacht haben

Siehe **Tafel 12/32**

Indirekte Wirkung

Entscheidung des EuGH, dass alles mitgliedstaatl. Recht im Lichte des EU-Rechts ausgelegt werden muss

Siehe **Tafel 6/10**

Verletzung von Art. 34 AEUV

Entscheidung des EuGH, dass ein Mitgliedstaat gegen Art. 34 AEUV verstösst, wenn er angesichts lang andauernder Behinderungen der Einfuhr von Waren durch Einzelne auf seinem Territorium untätig bleibt; *Erdbeeren* (1997)

Siehe **Tafel 8/3**

Zu beachten:

Für terroristische Anschläge und natürl. oder durch Menschen verursachte Katastrophen enthält Art. 222 AEUV eine spezielle Solidaritätsklausel.



1. Einführung

Sprachversionen des EU-Rechts

Tafel 1 | 14

Thema:

Die Europäische Union hat 24 Amtssprachen. Die Verträge, die Charta der Grundrechte, sekundärrechtl. Massnahmen und die Rechtsprechung des EuGH müssen grundsätzl. in allen diesen Sprachen verfügbar sein.

24 Amtssprachen

(Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958, mit seitherigen Anpassungen)

Sprache	Abkürzung	auf Deutsch
български (Bälgarski)	BG	Bulgarisch
Čeština	CS	Tschechisch
Dansk	DA	Dänisch
Deutsch	DE	Deutsch
Eesti	ET	Estländisch
Ελληνικά (Ellinika)	EL	Griechisch
English	EN	Englisch
Español	ES	Spanisch
Français	FR	Französisch
Gaeilge	GA	Irländisch
Hrvatski jezik	HR	Kroatisch
Italiano	IT	Italienisch
Latviesu valoda	LV	Lettländisch
Lietuviu kalba	LT	Litauisch
Magyar	HU	Ungarisch
Malti	MT	Maltesisch
Nederlands	NL	Niederländisch
Polski	PL	Polnisch
Português	PT	Portugiesisch
Română	RO	Rumänisch
Slovenčina	SK	Slovakisch
Slovenščina	SL	Slovenisch
Suomi	FI	Finnisch
Svenska	SV	Schwedisch

Bemerkung:

Die Amtssprachen der EU umfassen nicht alle offiziellen Landessprachen der Mitgliedstaaten (z.B. Luxemburgisch). Minderheitensprachen sind oft nicht offizielle Landessprachen (z.B. Baskisch).

Sprachversionen von amtlichen Dokumenten

Amtl. Dokumente der Organe der EU werden in allen Amtssprachen veröffentlicht (für das Irländische bestehen Sonderregeln).

Z.B. Verträge: Art. 55 EUV erwähnt die EU-Amtssprachen der Mitgliedstaaten zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon. Die Sprachen künftiger Mitgliedstaaten werden durch Beitrittsverträge hinzugefügt.

Bemerkungen:

- Die Agenturen der EU (siehe **Tafel 3/1**) unterstehen nicht dem vollen Sprachregime; *Kik* (2003).
- Es besteht kein Grundsatz des EU-Rechts, wench alles, was für Einzelne von Interesse sein kann, unter allen Umständen in ihrer Sprache verfasst werden muss; *Polska Telefonja Cyfrowa* (2011).
- Der Wortlaut einer Sprachversion des EU-Rechts kann nicht die alleinige Grundlage für ihre Auslegung bilden oder andere Sprachversionen verdrängen; *Sprachversionen* (2012).

Interne Arbeitssprachen der Organe

Intern arbeiten die Organe oft mit einer begrenzten Anzahl von Sprachen. Der EuGH z.B. arbeitet auf Französisch. Alle Entscheidungen werden zuerst in dieser Sprache formuliert. Von hier stammen wichtige EU-rechtl. Begriffe wie "acquis", "effet utile", "acte claire"; siehe z.B. **Tafel 1/9**, **Tafel 3/11**, **Tafel 12/22**.



1. Einführung

Internetinformationen über die EU und das EU-Recht

Tafel 1 | 15

Thema:

Im Internet steht eine Fülle von Informationen über die EU bereit, insbesondere auf den offiziellen Seiten der EU.

Amtliche Internetdienste der EU: z.Z. relevante Sites

Internet-Zugang zur EU

Internetseite der EU: <http://europa.eu>

Führt zu einer grossen Zahl von Unter-Sites, z.B. über:

- Organe der EU;
- Tätigkeitsgebiete;
- Dienstleistungen.

Nützliche Basisinformation über EU-Themen

- Kurzdarstellungen des Europäischen Parlaments: <http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html>

Wichtige EU-Data bases

- Für geltendes EU-Recht: EUR-Lex, <http://eur-lex.europa.eu>;
- Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung: <http://eur-lex.europa.eu/browse/summaries.html?locale=de>
- Für laufende Änderungen oder Gesetzgebungsverfahren: <http://eur-lex.europa.eu/collection/legislative-procedures.html>

Rechtsquellen

Primärrecht:

Verträge (geltende und frühere), Protokolle und Grundrechtecharta (GRC): <http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties.html>

Sekundärrecht:

- Geltendes Recht: EUR-Lex;
- Gesetzgebungsverfahren: Pre-Lex

EuGH-Entscheide:

- EUR-Lex;
- Website des Gerichtshofs, wo neue Entscheidungen am Tag des Urteils verfügbar sind: <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>

Liste mit Urteilsbesprechungen verfügbar via EUR-Lex, unter „Über dieses Dokument“

Nachrichten über die EU (nicht amtl. Quellen): z.B. <http://www.agenceurope.com>, <http://euobserver.com>, <http://www.euractiv.com>